



Inhaltsverzeichnis Aufnahmemappe Hort

- I. Informationsmaterial für Personensorgeberechtigte
(verbleiben bei Personensorgeberechtigten zur Information)**
 - I.1 Gemeinsame Haus- und Hofordnung der ____ Grundschule und des Hortes an der ____ Grundschule
 - I.2 Hort-ABC
 - I.3 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen
 - I.4 Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Betreuungsvertrag in kommunalen Kindertageseinrichtungen

- II. pflichtige Formulare zur Aufnahme
(zeitnahe Rückgabe der Formulare an Einrichtungsleiter/-in nach Aufnahmegespräch)**
 - II.1 Angaben Personensorgeberechtigte und Vollmachten
 - II.2 Angaben zu Kind incl. Erlaubniserteilung
 - II.3 Foto- und Filmerlaubnis
 - II.4 Berechnungsbogen zur Ermittlung des Elternbeitrages
 - II.5 Abfrage Stichtagsregelung Landeszuschuss
 - II.6 SEPA-Mandat

- III. bedarfsfallorientierte Formulare
(zeitnahe Rückgabe der Formulare an Einrichtungsleiter/-in nach Ausgabe ggf. angegebene Rückgabefrist beachten)**
 - III.1 Datenerhebung zur Medikamentengabe/Notfallmedikation
 - III.2 Ergänzung bei Änderung zu den Angaben der Personensorgeberechtigten
 - III.3 Abholvollmacht

Weiteres Material des Hortes:

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der xx. Grundschule und des Hortes an der xx. Grundschule

**- Schule mit Ganztagsangeboten -
in PLZ Dresden, xxxstraße xx
Schule - Ruf: (03 51) xxx / Fax: (03 51) xxx / E-Mail: xxx@xxx
Hort - Ruf: (03 51) xxx / Fax: (0351) xxx / E-Mail: xxx@dresden.de**

- Öffentlicher Aushang -

Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt *im xxx (Örtlichkeit benennen)* möglich. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle *(regeln, wo der Treffpunkt/die Abholung ist?)*. *Wo sollen sich Schüler und Schülerinnen melden, wenn sie zu spät kommen?*

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück *(xxx Örtlichkeit zu den einzelnen Zeiten benennen)* auf und das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>														
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten: (<i>entspr. ergänzen</i>) <table border="1"> <tr> <td>1. Stunde</td> <td>7:30 - 8:15 Uhr</td> </tr> <tr> <td>2. Stunde (ggf. Doppelstunden)</td> <td>8:20 - 9:05 Uhr Frühstückspause bis 9:20 Uhr</td> </tr> <tr> <td>3. Stunde</td> <td>9.20 - 10:05 Uhr</td> </tr> <tr> <td>4. Stunde</td> <td></td> </tr> </table> <i>Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:</i> <table border="1"> <tr> <td>Täglich</td> <td>7:30 - 12:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>oder Montag und Mittwoch</td> <td>7:00 - 11:00 Uhr</td> </tr> </table> <i>Sprechzeiten der Schulleitung:</i> <table border="1"> <tr> <td>Täglich</td> <td>8:15 - 10:05 Uhr</td> </tr> </table> (Ggf. Zeiten für störungsfreies Arbeiten im Sekretariat ergänzen)	1. Stunde	7:30 - 8:15 Uhr	2. Stunde (ggf. Doppelstunden)	8:20 - 9:05 Uhr Frühstückspause bis 9:20 Uhr	3. Stunde	9.20 - 10:05 Uhr	4. Stunde		Täglich	7:30 - 12:30 Uhr	oder Montag und Mittwoch	7:00 - 11:00 Uhr	Täglich	8:15 - 10:05 Uhr	Für Hortkinder öffnet der Frühhort um Uhr im Raum Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag ist von Uhr bis Uhr im Raum
1. Stunde	7:30 - 8:15 Uhr														
2. Stunde (ggf. Doppelstunden)	8:20 - 9:05 Uhr Frühstückspause bis 9:20 Uhr														
3. Stunde	9.20 - 10:05 Uhr														
4. Stunde															
Täglich	7:30 - 12:30 Uhr														
oder Montag und Mittwoch	7:00 - 11:00 Uhr														
Täglich	8:15 - 10:05 Uhr														

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoff-betriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas.
Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.
Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wert-stoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten. *(Erweiterungen von Verboten möglich und ratsam: je nach Erfahrung und Örtlichkeit; Fahren mit Inline-Skates, Verbot des Aufsetzens auf Sachen/ Anlagen, Kauen von Kaugummi, Tragen von Kopfbedeckung, ...).*

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys sind im Unterricht prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren.

Im Hort gilt die Regelung: *(einrichtungsbezogene Regeln ergänzen)*

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen.
 Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz *xxx (Örtlichkeit benennen - Straße)*. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen [und des Verkehrsgartens]

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk- und Informatikraum sowie die Aula/der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch den xxx.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

Schulen und Horte in freier Trägerschaft fügen hier bitte die entsprechenden Informationen zum Träger und Links zu weiteren Informationen ein.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In den objektspezifischen Regelungen/Brand-schutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. <i>Regelung für Schule, z.B.: Die Schule ist ab 8:15 bis 14:00 abgesperrt. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. unverzüglich im Schulsekretariat an- und abzumelden.</i>	Die Eingangstür für die Personensorge-berechtigten, Geschwister etc. befindet sich <i>xxx (ergänzen)</i> . Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom *TT.MM.Jahr* bestätigt und tritt am *TT.MM.Jahr* in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung/en *xxx und xxx* vom *TT.MM.Jahr*, die Computernutzungs-ordnung vom *TT.MM.Jahr*, die *Nutzungsordnung Verkehrsgarten* vom *TT.MM.Jahr*, die Nutzungsordnung Aula (mit verbindlichem Bestuhlungsplan) vom *TT.MM.Jahr*, Bibliotheksordnung vom *TT.MM.Jahr* sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) vom *TT.MM.Jahr* mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage; ggf. Gymnastiksaal) vom *TT.MM.Jahr*.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter/in

Elternvertretung/en

Hortleiter/in

Hinweis:

Kursivgeschriebenes gilt nur zur Orientierung und muss einrichtungsbezogen angepasst werden.

I.2 „Hort - ABC“

Alarm

Im Evakuierungsfall verlassen Sie das Gebäude schnellstmöglich und finden sich bei der Sammelstelle ein. Beim Verlassen des Gebäudes helfen Sie bitte den Kindern. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

An- und Abmeldung

Ab Öffnung des Frühhortes bzw. nach Beendigung des Unterrichtes (lt. aktueller Stundentafel) können Kinder den Hort besuchen. Mit der Anmeldung bzw. der persönlichen Übernahme durch die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung. Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Eltern selbstständig die Einrichtung aufsuchen und verlassen. Für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt.

Die Abholung bzw. Abmeldung erfolgt bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit und vor Schließung des Hortes. Das ohne Begleitung gehende Kind meldet sich bei der pädagogischen Fachkraft ab bzw. die berechtigt abholende Person meldet das abzuholende Kind bei einer pädagogischen Fachkraft ab.

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag ist nachzuweisen). Die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Angaben Personensorgeberechtigte/Vollmachten“ vermerkt werden. Darüber hinaus sind die Gehzeiten der Kinder schriftlich mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten anzugeben und alle Änderungen schriftlich festzuhalten. Die Einschätzung der Abholung von Minderjährigen durch Minderjährige obliegt den Personensorgeberechtigten.

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht zu verantworten (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehende Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft ob ein(e) andere(r) Personensorgeberechtigte(r) oder Abholberechtigte(r) informiert werden kann. Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

Sofern mit den Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung getroffen wurde, dass ihr Kind alleine in den Frühhort kommen bzw. nach Hause gehen darf, tragen diese auf dem Nachhauseweg die Verantwortung. Dennoch entscheiden die pädagogischen Fachkräfte darüber, ob besondere Umstände (z. B. Unwetter) dies nicht erlauben.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies dem Hort unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Einrichtung.

Sollte Ihr Kind, trotz Anmeldung nach dem Unterricht, nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren. Erreichen wir diese telefonisch nicht und haben in Bezug auf das Kindeswohl einen ernsthaften Anlass zur Sorge, sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

Aufnahme

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Vor der Aufnahme in einen Hort ist der Abschluss eines Hortvertrages notwendig. Für die vertraglichen Belange sind die Leitungskräfte des Hortes und die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung Dresden zuständig.

Erkrankungen des Kindes

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Einrichtung.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Kräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Hortalltag teilzunehmen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch des Hortes kann frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erfolgen.

Ferienbetreuung

Die Mitarbeiter(innen) des Hortes bitten um eine verbindliche Anmeldung in den Ferien. Wenn Ihr Kind trotz der verbindlichen Anmeldung aus gegebenem Anlass für den angemeldeten Tag kurzfristig

nicht in die Ferienbetreuung kommt, hat eine Abmeldung unverzüglich zu erfolgen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung.

Sollte Ihr Kind, trotz Anmeldung, nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren. Erreichen wir diese telefonisch nicht sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren in der Einrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung Ihres Kindes festzuhalten werden in den Kindertageseinrichtungen die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben liegen in Zuständigkeit der Schule (§ 20 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen; Fassung gültig seit 1. August 2018) Die Überprüfung der Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht. Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort zu erledigen.

Hausordnung/Vereinbarung zum Miteinander im Haus

Für Horte in kommunaler Trägerschaft gilt die gemeinsam mit der Grundschule vereinbarte Hausordnung. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die das Gelände und die Schule bzw. den Hort betreten.

Die Hausordnung allein ist nicht geeignet, das Miteinander von Kindern und Erwachsenen zu regeln, da sie für Kinder schwer verständlich ist. Deshalb sind die Horte gemeinsam mit der Grundschule und den Kindern angehalten, eine „**Vereinbarung zum Miteinander im Haus**“ zu entwickeln.

Hortbetreuung bei Unterrichtsausfall

Fällt Unterricht aus, prüft die Schule, mit welchen eigenen Maßnahmen eine Betreuung der Kinder durch die Lehrkräfte zu gewährleisten ist. Im Rahmen einer verlässlichen Grundschule sind grundsätzlich auch bei unvorhergesehenem Ausfall der Lehrkräfte mindestens vier Schulstunden am Tag Unterricht zu gewähren. Die Aufsichtspflicht liegt entsprechend § 12 Abs. 1 SOGS bei der Schule. Bei Hitze frei ist die Betreuung der Kinder entsprechend des regulären Stundenplanes durch die Schule zu gewährleisten. Die Regelung zur Hortbetreuung bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall gilt in diesem Fall nicht.

Informationen zum Gesundheitsschutz

Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld einer Kindertageseinrichtung sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Kita-Personal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Kita-Personals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionserkrankungen in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
2. eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Röteln und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, da die Einrichtung gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Masernschutz gemäß § 20 IfSG

In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Maserschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Maserschutzimpfung gemäß

§ 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen verpflichtend.

Der Impfstatus und damit der Masernschutz wird im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung geprüft. Diese Information wird in der Regel an die Horte übergeben. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird der Masernschutz durch die Hortleitung geprüft.

Liegt kein ausreichender Masernschutz vor, erfolgt keine Aufnahme.

Prüfung des Impfstatus bei erstmaliger Aufnahme in der Kindertagesbetreuung

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen ist weiterhin geregelt, dass die Personensorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Impfungen erhalten hat. Sofern dies nicht erfolgt, ist zu erklären, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes mit den Personensorgeberechtigten ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen der Einrichtung ausgeschöpft sind und das Wohl des Kindes gefährdet ist, hat der Hort gemäß § 8a SGB VIII die Pflicht, dies dem zuständigen Jugendamt zu melden.

Fehlt ein Kind gehäuft unentschuldigt und/oder es besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, werden Sie als Personensorgeberechtigte über die Besorgnis der pädagogischen Fachkräfte schriftlich in Kenntnis gesetzt und über deren weitere Handlungsschritte informiert.

Für beide Verfahren gibt es festgeschriebene Vorgehensweisen.

Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen

In einer Kindertageseinrichtung dürfen von pädagogischen Fachkräften an Kinder Medikamente ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sonderernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden. Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Dies gilt für eine zeitlich begrenzte Medikamentengabe sowie für eine Notfallmedikation. Bei einer Dauermedikation muss eine Erneuerung des Formulars aller sechs Monate stattfinden und in der Kindertageseinrichtung fristgemäß vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung

- mit namentlicher Kennzeichnung,

- Beipackzettel und
- mit den entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

Planbarer Ausfall (Ausfall betrifft darauffolgende Tage)

Für die darauffolgenden Tage nach Bekanntgabe wird das Kind nur im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeitstufe im Hort betreut. Das Kind muss ggf. zu einem früheren Zeitpunkt mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden bzw. über eine Erlaubnis verfügen, um allein nach Hause gehen zu können. Falls die Eltern jedoch eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen müssen, können sie von einer verlängerten Betreuungszeit Gebrauch machen. In diesem Fall wird das Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden rückwirkend den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe gegenüber den Eltern geltend machen. Mit Wirkung des folgenden Monats können die Eltern auch die Betreuungszeit generell erhöhen.

Tragen von Accessoires bei Kindern

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallgefahr dar. Es wird darum gebeten, dass Sie während des Besuchs der Einrichtung darauf verzichten. Grundsätzlich ist dies bei sportlichen Aktivitäten nicht gestattet.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt die einrichtungsbezogene Hausordnung.

Unvorhergesehener Ausfall (am gleichen Tag)

Fällt am gleichen Tag der Bekanntgabe unvorhergesehen Unterricht aus, können die Kinder nach der Beendigung der 4. Unterrichtsstunde vom Hort betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hort über ausreichend Personal verfügt.

Sollte im Einzelfall die vertraglich vereinbarte Betreuungszeitstufe nicht ausreichen, wird das Kind am gleichen Tag der Bekanntgabe auch über die vereinbarte Betreuungszeitstufe kostenfrei im Hort betreut.

Vandalismus und Versicherung

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Weitere Regelungen werden durch die gemeinsame Haus- und Hofordnung zwischen dem Hort und der Grundschule geregelt.

Verpflegung

Die Sicherung der Speisenversorgung im Grundschulbereich erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Landeshauptstadt Dresden gebundenen Caterer.

Zwischen Ihnen, als Personensorgeberechtigten, und dem Caterer besteht ein privatrechtlicher Vertrag. Bei Erkrankung, Schließtagen der Einrichtung und Wandertagen ist das Essen von Ihnen beim Caterer abzumelden. Bitte beachten Sie dabei die von Ihrem Caterer festgelegten Abmeldefristen.

Für das Mitbringen von Speisen im Fall von Vesperversorgung oder im Rahmen von Festen/Feiern im Hort sind die nachfolgenden Merkblätter zu beachten.

Zu beachten ist folgendes Merkblatt:

- Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen (Das benannte Merkblatt ist der Aufnahme-mappe beigefügt.)
- Ergänzende Merkblätter zum Mitbringen sowie dem Umgang mit Lebensmitteln werden vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie unter folgenden Link: <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/lebensmittelsicherheit.php>

Die Betreuung des Mittagessens liegt in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Hort. Die Ressourcen zur Begleitung des Mittagessens sollten miteinander abgestimmt werden. Grundsätzlich gilt, wenn noch Unterricht nach der Mittagspause stattfindet, ist die Schule für die Aufsicht und Begleitung des Mittagessens zuständig. Endet der Unterricht zur Mittagspause sind die Pädagoginnen und Pädagogen des Hortes verantwortlich. Die Essensbegleitung der Hauskinder ist Aufgabe der Schule.

I.3 Merkblatt zur Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen

Um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden, sollen mit Hilfe dieses Merkblattes Vorsichtsmaßnahmen aufgezeigt werden, die Personensorgeberechtigte beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen. Bei allen mitgebrachten Lebensmitteln und Speisen in die Kindertageseinrichtung, sind die Eltern immer verpflichtet, die lebensmittelhygienischen Bestimmungen einzuhalten.

1. Situationsbeschreibung

1.1. Frühstück-, Vesper- und ggf. Abendversorgung

In den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung durch den jeweiligen vertraglich gebundenen Caterer oder über Selbstversorgung (Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln durch die Personensorgeberechtigten).

1.2. Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder wird grundsätzlich vom vertraglich gebundenen Caterer übernommen. Das Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln zur Mittagsversorgung ist nur in begründeten **Ausnahmesituationen** gestattet.

1.2.1 Ausnahmesituationen

Der Einrichtungsleitung obliegt die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahmesituation.

Ausnahmesituationen können vorliegen, als vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmen, wenn den Anforderungen hinsichtlich spezieller Schon-, Allergie- oder Diätkost für das betreffende Kind oder aus religiösen Gründen seitens des Caterers nicht entsprochen werden kann -

Nahrungsmittelunverträglichkeiten/Religiöse Gründe, sowie als vorübergehende Ausnahme, bei Sperrungen vom Mittagessen aufgrund von Zahlungsrückständen der Personensorgeberechtigten.

Die Einrichtungsleitung kann eine vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmesituation bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes oder aus religiösen Gründen anerkennen, wenn durch die Personensorgeberechtigten:



- schriftlich die Mittagsversorgung ihres Kindes durch Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln (vorzugsweise als warme Mahlzeiten) gewünscht wird,
- bei Nahrungsmittelunverträglichkeit ein ärztlicher Nachweis über die Unverträglichkeit vorgelegt wird,
- und die Bestätigung des Caterers über die Unmöglichkeit der erforderlichen Versorgung des Kindes beigelegt wird.

Die anliegende Mustererklärung ist hierfür zu verwenden.

1.2.2 Mittagsessensperrungen

Die Prüfung einer zu gewährenden vorübergehenden Ausnahme wegen Mittagsessensperrungen erfolgt gemäß o. g. Handlungsanweisung. Nach dieser ist als Ersatz für das Mittagessen nur die Mitgabe einer Kaltverpflegung durch die Personensorgeberechtigten möglich.

1.2.3 Feste und Feiern

Das Mitbringen von Speisen für eine Vielzahl von Kindern bei Festen und Feiern ist zulässig, hat jedoch stets in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

2. Zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise

Beim Mitbringen von Speisen im Rahmen

- der Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung,
- der Mittagsversorgung aufgrund einer Ausnahmesituation und
- von Festen und Feiern

wird um Beachtung und Einhaltung nachfolgender Punkte gebeten.

2.1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durch erhitzt oder durchgebacken, können sich schädliche Keime ungehindert vermehren und nach dem Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen.

Auf nachfolgende Speisen muss deshalb verzichtet werden:

- alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden,
- angesäimte Bouillons
- Süßspeisen/Desserts mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis

2.2. Verzicht auf rohe Fleischprodukte

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Rohfleischprodukte wie Hackfleisch, Tatar, Schaschlyk, Räucherfisch oder ungebrühte Bratwurst sind daher besonders gefährlich.

2.3. Mitbringen von Rohmilch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Rohmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen schwerwiegenden Krankheitsbildern führen. Die Milch ist daher unbedingt vorher abzukochen.

2.4. Weitere Vorsichtsmaßnahmen

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Die Lebensmittel sind direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühl-Akkus zu packen, so bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Insbesondere müssen folgende Lebensmittel gut gekühlt unter der Einhaltung der Kühlkette, in die Kindertageseinrichtung transportiert werden:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen,
- Nachspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mit gebacken wurde (z. B. Obst-, Creme-Torten),
- Wurst und Käse,
- Feinkost-Salate,
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis:

Speiseeis ist besonders bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Beim Transport ist deshalb darauf zu achten, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, ist darauf zu verzichten, Eis in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Frischegrad der Lebensmittel

Selbst hergestellte Speisen sind erst an dem Tag frisch zuzubereiten, an dem diese in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Zudem ist bei mitgebrachten Fertigprodukten auf ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum zu achten.

Behälter:

- geeignet für die Erwärmung in Wasserbad bzw. Mikrowelle
- Kennzeichnung: Name Ihres Kindes
- Herstellungsdatum
- Inhalt (Auflistung der Komponenten)

I.4 Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Betreuungsvertrag in kommunalen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte und dessen Kontaktdaten sind:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck:

Der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden: ja nein

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist
gesetzlich vorgeschrieben
vertraglich vorgeschrieben/für einen Vertragschluss erforderlich

Werden die Daten nicht bereitgestellt, sind die Folgen:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Die personenbezogenen Daten werden übermittelt: ja nein

Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie):

Gegebenenfalls werden die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt: ja nein

Falls die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden, dann an folgende Empfänger:

Falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, stammen diese aus folgender Quelle (Artikel 14 EU-DSGVO):

Die Quelle ist öffentlich zugänglich: ja nein

Die Daten werden für folgende Dauer gespeichert:

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO.
- Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO.
- Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO.
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO.
- Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO.
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO.
- Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.